

rem Alter eine Verlangsamung im Ablauf intellektueller Prozesse bei vielen Menschen ein, wie der schlechtere Abschluß von Tests mit Zeitbegrenzung zeigte, und die Merkfähigkeit läßt nach. Jedoch sind diese Leistungseinbußen oft auf mangelnden Gebrauch psychischer Funktionen zurückzuführen. Bei reger Betätigung der intellektuellen Funktionen können die Leistungen nicht nur lange auf gleicher Höhe bleiben, sondern sogar bis zum hohen Alter noch ansteigen (UN-DEUTSCH, 1959). Dies ergibt sich aus f *Längsschnittuntersuchungen* (RÖSLER, 1967), während sich die A. meist auf f *Querschnittuntersuchungen* stützt. BAYLEY (1966) testete Erwachsene zwischen 20 und 50 Jahren zweimal mit einem Zeitintervall von 12 Jahren. Dabei zeigten *alle* Altersgruppen einen Punktzuwachs. Allerdings vermindert sich die Zuwachsrate bei den älteren Vpn. etwas.

Adoptionseignungsuntersuchung: ein Verfahren zur Entscheidungs erleichterung bei der Adoption von Minderjährigen, d. h. bei ihrer Annahme an Kindes Statt in einer fremden Familie. Die A. ist in der sozialistischen Gesellschaft weitgehend überholt.

Laut FGB wird in der DDR zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen ein Eltern-Kind-Verhältnis hergestellt, für das die gleichen Rechtsbeziehungen gelten, die zwischen Eltern und Kind bestehen. Jeder volljährige Bürger der DDR kann zur Adoption vorgesehene Minderjährige an Kindes Statt annehmen. Als Voraussetzung gilt, daß er in der Lage sein muß, das Erziehungsrecht auszuüben (§ 68 FGB), nicht unter Pflegschaft steht und nicht entmündigt ist (§ 67 FGB). Die Eltern des Kindes müssen ihre Einwilligung zur Adoption erklärt haben, die nicht widerrufen werden kann. Beschlossene Adoptionen können aus der Sicht des oder der Adoptierenden nach gerichtlicher Entscheidung in Ausnahmefällen wieder gelöst werden, wenn bei dem Minderjährigen eine schwere unheilbare Krankheit vorliegt, die das Entstehen oder den Bestand eines echten Eltern-Kind-Verhältnisses unmöglich macht, oder wenn durch den Adoptierten ein schwerer Angriff auf Leben und Gesundheit des Annehmenden, dessen Ehegatten oder deren Kinder verübt wurde. Um Aufhebungsklagen der Annehmenden nach bereits erfolgter Adoption weitgehend auszuschließen, muß angestretete werden, zur Adoption vorgesehene Minderjährige mit erkennbaren physischen und psychischen Schäden vor Abschluß der Adoption einer gründlichen, wissenschaftlich exakten medizinisch-psychologischen Untersuchung zu unterziehen, deren Ziel es ist, durch eine Persönlichkeitsanalyse des Minderjährigen die Entscheidung der Annehmenden zur Adoption zu erleichtern.

Adrenalin f Katecholamine.

Affekt: rasch entstehende, heftig verlaufende und gewöhnlich schnell abklingende Gefühlsregung,

meist ausgelöst durch Eindrücke und Anlässe, die in gefährdender oder fördernder Weise die persönlichen Interessen und Bedürfnisse berühren. Bekannte Formen des A.es sind Wut, Schreck, Entsetzen, Entzücken, Begierde. Der A. geht mit *unwillkürlichen körperlichen Veränderungen*, mit motorischen Ausdrucksphänomenen und *Umstellung der vegetativen Funktionen* einher, insbesondere des Herz-Kreislauf-Systems, der Atmung, des Magens, des Darmes, der Blase, der Drüsen mit innerer Sekretion und des Blutchemismus. Eine Rolle spielt dabei das Zwischenhirn, vor allem der Thalamus. Bei Handlungen im A. treten Überlegungen und die geistige Steuerung des Verhaltens zurück. Die Stärke der A.e hängt vom f Temperament und von der Gefühlsansprechbarkeit eines Menschen ab. Lernen, sie zu beherrschen oder unter Kontrolle zu bringen, ist für angepaßtes Verhalten im sozialen Feld erforderlich. Im Kleinkindalter sind starke und rasch wechselnde

A.e entwicklungspsychologisch begründet. *A.Störungen* im Sinne abnorm gesteigerter oder herabgesetzter A.erregbarkeit kommen als psychopathologische Symptome vor; Hysteriker z. B. steigern sich gern demonstrativ in A.e hinein, man spricht von einer Affektpumpe. Herabgesetzte A.erregbarkeit führt zu Depressionen. *A.inkontinenz*, wie unbeherrschbare Neigung zum Weinen oder zur Rührseligkeit, beobachtet man bei psychisch labilen Neurotikern und bei Zerebralsklerotikern. Die ständige Unterdrückung der A.regungen ohne adäquate psychische Bewältigung ihrer Bedingungen kann neurotische und psychosomatische Krankheitssymptome hervorrufen. Die therapeutisch provozierte und gesteuerte Abreaktion kann dagegen heüsam sein.

Affekthandlung: gebräuchliche Bezeichnung (1) für Handlungen, deren Hauptcharakteristikum in — meist reaktiv entstandener — *motorischer Entladung* sehr intensiv verlaufender Gefühle (wie Jähzorn) mit gelegentlichen verhaltensdesorganisierenden Wirkungen (j Affekt) nach unterschiedlichen Anlässen besteht, und (2) für Handlungen, die in der Forensischen Psychologie, Psychiatrie und im Strafrecht deshalb *speziellen Betrachtungen* unterliegen, weü sie im Zustand hochgradiger Erregung begangen wurden.

Im Strafgesetzbuch werden *verschuldeter* und *unverschuldeter* Affekt unterschieden; im zweiten Falle können sich Schuldmerkmale ergeben. Bei der psychologischen Analyse von A.en und deren Ursachen muß davon ausgegangen werden, daß der Affekt, der die strafbare Handlung auslöst, schwerwiegende Auswirkungen auf alle psychischen Funktionsbereiche einschließlich der Beeinträchtigung der Motorik, des Vegetativums bis hin zur zeitweüigen *Bewußtseinseinengung*, d. h. der Störung der Orientierungs-, der aktuellen Entscheidungsfähigkeit und damit der Vçhaltensorganisation haben kann. In jedem Falle schränkt